

Ordnung für die Bibliothek der Hochschule Hannover

(Bibliotheksordnung HsH – BiblO HsH)

Gemäß § 41 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) erlässt der Senat der Hochschule Hannover diese Bibliotheksordnung.

1 Organisation der Bibliothek

Die Bibliothek der Hochschule Hannover (im Folgenden: Hochschulbibliothek) besteht aus der Zentralbibliothek und den Teilbibliotheken. Sie ist Mitglied des Gemeinsamen Bibliotheksverbundes (GBV).

1.1 Zentralbibliothek

- (1) Die Zentralbibliothek ist die zentrale Ausleih- und Archivbibliothek der Hochschule. Sie führt den Zentralkatalog der bei ihr und den Teilbibliotheken vorhandenen Bestände. Sie ist die bibliothekarische Informationszentrale der Hochschule.
- (2) Die Zentralbibliothek koordiniert die Katalogisierung und die Benutzung der Bestände der Hochschulbibliothek sowie deren Erwerbung aufgrund von Empfehlungen der Bibliothekskommission.

1.2 Teilbibliotheken

- (1) Folgende Teilbibliotheken sind Bestandteil der Hochschulbibliothek:
 - i. die Teilbibliothek Bioverfahrenstechnik (BV) in Hannover-Ahlem,
 - ii. die Teilbibliothek Diakonie, Gesundheit und Soziales (DGS) in Hannover-Kleefeld,
 - iii. die gemeinsam mit der Hochschule für Musik, Theater und Medien geführte Bibliothek im Kurt-Schwitters-Forum.
- (2) Die Teilbibliotheken stehen vorrangig den Mitgliedern und Angehörigen der Fakultäten zur Verfügung, denen sie zugeordnet sind. Darüber hinaus können sie – unter angemessener Berücksichtigung der Belange dieser Fakultäten – auch von anderen Nutzerinnen und Nutzern genutzt werden.
- (3) Die Teilbibliotheken tragen Sorge, dass die Katalogisierung nach den von der Zentralbibliothek einheitlich festgelegten Regeln erfolgt. Sie sind ferner verantwortlich für die Einhaltung der Benutzungsordnung und die Sicherung ihrer Bestände.
- (4) Über die Einrichtung, Zusammenlegung und Auflösung von Teilbibliotheken beschließt das Präsidium unter Berücksichtigung von Stellungnahmen des Senats, der Bibliothekskommission und der betroffenen Fakultäten. Dabei sind möglichst die jeweiligen räumlichen Verhältnisse, die sachlichen Bedürfnisse und das Ziel effektiver Literaturversorgung und Information sowie rationeller bibliothekarischer Verwaltung zu beachten.
- (5) Bei gemeinsam mit anderen Institutionen betriebenen Teilbibliotheken werden Zuständigkeiten sowie Grundsatzfragen der Zusammenarbeit vertraglich geregelt.

2 Aufgabe

Die Hochschulbibliothek versorgt die Hochschule mit Literatur, Literaturinformationen und anderen Informationsträgern sowie mit elektronischen Fachinformationen. Sie dient als Hochschulbibliothek der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Weiterbildung an der Hochschule Hannover. Darüber hinaus steht sie der Wissenschaft und der wissenschaftlichen Ausbildung, der beruflichen Arbeit und der Fortbildung zur Verfügung, soweit sie davon in ihrer Funktion als Hochschulbibliothek der Hochschule Hannover nicht beeinträchtigt wird.

Sie erfüllt ihre Aufgaben, indem sie insbesondere

- a) ihre Bestände zur Benutzung in ihren Räumen bereitstellt,
- b) einen Teil ihrer Bestände zur Benutzung außerhalb der Bibliothek ausleiht,
- c) Lizenzen für den Zugang zu elektronischen Medien und Datenbanken erwirbt,
- d) Reproduktionen aus eigenen und von anderen Bibliotheken beschafften Werken herstellt, ermöglicht und vermittelt,
- e) Werke im Leihverkehr der Bibliotheken beschafft und für den Leihverkehr zur Verfügung stellt,
- f) auf Grund ihrer Bestände und Informationsmittel Auskünfte erteilt,
- g) Informationen aus Datenbanken vermittelt,
- h) die Ausbildung in fremden Sprachen an der Hochschule unterstützt,
- i) Öffentlichkeitsarbeit leistet, insbesondere durch Ausstellungen, Führungen und Vorträge,
- j) Veröffentlichungen herausgibt.

Die Hochschulbibliothek unterstützt die praktische Ausbildung von Studierenden bei der Durchführung von Praktika und Projektarbeiten.

3 Leitung

Die Leitung der Hochschulbibliothek wird hauptamtlich oder hauptberuflich von einer Bibliothekarin oder einem Bibliothekar wahrgenommen. Sie oder er ist dem Personal der Bibliothek vorgesetzt und führt die betriebsfachliche Aufsicht über die Teilbibliotheken.

Die Leiterin oder der Leiter berichtet der Bibliothekskommission einmal jährlich über Tendenzen der Bibliotheksentwicklung. Der Bericht sollte neben einer Statistik und Interpretation der Arbeitsergebnisse, der Situation im Personalbestand und der räumlichen und technischen Verhältnisse auch Aussagen über abzusehende Entwicklungen enthalten.

4 Bibliothekskommission

Nach Maßgabe von § 9 der Grundordnung der Hochschule wählt der Senat die Mitglieder der Bibliothekskommission.

Den Vorsitz übernimmt ein Mitglied des Präsidiums.

Die Leiterin oder der Leiter der Bibliothek nimmt die Geschäftsführung wahr.

Aufgaben der Bibliothekskommission sind vor allem:

- a) die Abgabe von Empfehlungen für die erforderliche Ausstattung der Hochschulbibliothek mit Mitteln und Stellen zur auftragsgerechten Aufgabenerfüllung,
- b) die Mitwirkung an der Erarbeitung von Erwerbungsgrundsätzen,
- c) die Abgabe von Empfehlungen zur Bauplanung sowie
- d) die Abgabe von Stellungnahmen zu bibliotheksrelevanten Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung

5 Erwerbung

5.1 Allgemeines

- (1) Die Erwerbung umfasst in der Regel die Auswahl, die Bestellung und die Inventarisierung der anzuschaffenden Werke. Durch die Inventarisierung werden sie in den Bestand der Hochschulbibliothek aufgenommen.
- (2) Bestände, die von der Zentralbibliothek oder einer Teilbibliothek als Geschenk oder durch Tausch angenommen worden sind, sind ebenfalls zu inventarisieren.

5.2 Grundsätze

- (1) Die Grundsätze der Erwerbung (Bestandsaufbau und -ergänzung) und der Erwerbungspolitik werden aufgrund von Empfehlungen der Bibliothekskommission festgelegt. Diese werden zuvor den Fakultäten zur Stellungnahme vorgelegt.
- (2) Die Bestandsauswahl orientiert sich am Fächerkanon der Fakultäten und den Bedarfen der Organisationseinheiten sowie den Mitgliedern der Hochschule Hannover.

6 Entbehrlich gewordene Bestände

Wenn Bestände von den Teilbibliotheken für entbehrlich erachtet werden, ist die Zentralbibliothek davon zu unterrichten. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen.

7 Katalogisierung

Die Bestände der Zentralbibliothek und der Teilbibliotheken werden nach den von der Zentralbibliothek einheitlich festgelegten Regeln katalogisiert.

8 Benutzung

Die Benutzung der Hochschulbibliothek richtet sich nach der Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

9 Inkrafttreten

Diese Bibliotheksordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bibliotheksordnung vom 17.09.2007 außer Kraft.

Beschluss Senat: 16.05.2017
Verkündungsblatt Nr. 06/2017 vom 05.07.2017